

ORDNUNG
DES NOTARRECHTLICHEN ZENTRUMS FAMILIENUNTERNEHMEN DER BUCERIUS
LAW SCHOOL
VOM 20. Juni 2012

PRÄAMBEL

Das Notarrechtliche Zentrum Familienunternehmen (im Folgenden Zentrum) der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft (im Folgenden Hochschule) ist eine aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Trägerin der Hochschule auf der einen sowie der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e.V. und der Hamburgischen Notarkammer auf der anderen Seite errichtete rechtlich unselbständige wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule. Das Zentrum soll das wissenschaftliche Profil der Hochschule stärken sowie die wissenschaftliche Diskussion über die gesellschafts-, familien-, erb- und steuerrechtlichen Aspekte von Familienunternehmen im weitesten Sinne in Theorie und Praxis fördern und die Zusammenarbeit mit den Institutionen des Notariats stärken.

§ 1

AUFGABEN

(1) Aufgabe des Zentrums ist die Durchführung und Förderung rechtswissenschaftlicher Forschung und Lehre auf den in der Präambel genannten Gebieten. Das Zentrum unterstützt die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit dem In- und Ausland. Die Einbeziehung von Erkenntnissen benachbarter Disziplinen ist Teil seines wissenschaftlichen Selbstverständnisses.

(2) Die Tätigkeit des Zentrums umfasst insbesondere die Durchführung und Betreuung rechtswissenschaftlicher Forschungsvorhaben sowie die Veranstaltung von Tagungen und die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen.

(3) Das Zentrum wird seine Aufgaben im Sinne wissenschaftlicher Freiheit wahrnehmen. Es bekennt sich zu den im Kodex der Hochschule niedergelegten Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis.

§ 2

ORGANISATION

(1) Organe des Zentrums sind der Vorstand und das Kuratorium. Vorstand und Kuratorium bilden zusammen mit dem Geschäftsführer der Trägerin der Hochschule den Verwaltungsrat. Dem Kuratorium kann ein wissenschaftlicher Beirat des Zentrums zur Seite gestellt werden.

(2) Der Vorstand besteht zunächst aus zwei Direktoren, die Professoren der Bucerius Law School sind. Nach Errichtung des Stiftungslehrstuhls Familienunternehmen soll dessen Inhaber als geschäftsführenden Direktor gemeinsam mit den beiden Direktoren als Vorstand das Zentrum leiten. Der Vorstand wird vom Akademischen Senat der Hochschule bestellt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, soweit nicht eine kürzere Amtszeit beschlossen wird. Wiederwahl ist möglich.

(3) Das Kuratorium setzt sich aus drei Vertretern zusammen, die einvernehmlich von der Hamburgischen Notarkammer und der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e.V. entsendet und abberufen werden. Eine Bestellung oder Abberufung ist wirksam, sobald sie dem Vorstand mitgeteilt ist. Das Kuratorium wählt sich einen Vorsitzenden.

(4) Der wissenschaftliche Beirat des Zentrums besteht aus bis zu acht Personen. Es setzt sich zusammen aus Vertretern der Wissenschaft und der Praxis. Die Beiratsmitglieder werden vom Kuratorium mit Zustimmung des Vorstands bestellt (und abberufen).

§ 3

AUFGABEN DES VORSTANDS

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Zentrums in eigener Zuständigkeit und vertritt das Zentrum nach außen. Der Vorstand entwickelt die Leitlinien und das Jahresprogramm des Zentrums. Er berichtet hierüber der Hochschulleitung und gibt dieser notwendige Auskünfte. Der Vorstand trägt die wissenschaftliche Verantwortung allein und ist insoweit keinen Weisungen unterworfen.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4

AUFGABEN DES KURATORIUMS

(1) Das Kuratorium berät den Vorstand.

(2) Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden, bei Fehlen eines Vorsitzenden vom ältesten Mitglied des Kuratoriums einberufen. Es hält mindestens einmal im Jahr eine Sitzung ab.

(3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5

AUFGABEN DES WISSENSCHAFTLICHEN BEIRATS

(1) Der wissenschaftliche Beirat des Zentrums gibt dem Verwaltungsrat oder dem Kuratorium Anregungen und stellt Kontakte her, insbesondere zu möglichen Referenten. Der

geschäftsführende Direktor soll an den Beratungen des wissenschaftlichen Beirats teilnehmen; er wird bei Verhinderung durch einen anderen Direktor vertreten.

(2) Der wissenschaftliche Beirat tagt mindestens einmal in jedem Kalenderjahr. Einberufung und Durchführung der Beiratssitzungen erfolgen durch den Vorsitzenden des Kuratoriums oder durch dessen Vertreter. Zu Beginn jeder Beiratssitzung erstattet der geschäftsführende Direktor, im Fall seiner Verhinderung ein anderer Direktor, Bericht über die Entwicklung des Zentrums seit der letzten Beiratssitzung und gibt einen Ausblick auf geplante Vorhaben des Zentrums.

§ 6

AUFGABEN DES VERWALTUNGSRATS

(1) Der Verwaltungsrat berät und beschließt über die Programm- und Finanzplanung, über die der geschäftsführende Direktor, bei dessen Verhinderung ein anderer Direktor, berichtet.

(2) Der Verwaltungsrat wird durch den Vorstand und durch den Geschäftsführer der Trägerin der Hochschule einberufen. Er tagt mindestens einmal im Kalenderjahr.

§ 7

BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ORDNUNG

Für die Genehmigung sowie für Änderungen dieser Ordnung ist der akademische Senat der Hochschule zuständig.

§ 8

INKRAFTTRETEN

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.